

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Postfach 7081
24179 Kiel

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0431 – 22 103 281
Telefax: 0176 - 24 991 394
E-Mail: info@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 01. Juli 2019

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen gemäß § 12 f LBGG

Sehr geehrter Herr Rosendahl,

wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.) bedanken uns für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der oben genannten Landesverordnung. Diese Gelegenheit wollen wir sehr gerne nutzen.

Unsere Selbstvertretungsorganisation ist sehr erfreut darüber, dass der vorliegende Entwurf ebenfalls in Leichter Sprache versendet wurde. Dies fördert die Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ermöglicht eine Teilhabe. Wir würden uns an dieser Stelle wünschen, dass dieses Vorgehen auch für zukünftige Anhörungsprozesse übernommen wird.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur EU-Richtlinie 2016/2102, kritisieren wir die Etablierung einer Ausnahmeregelung bei einer unverhältnismäßigen Belastung. Da Teile der EU-Richtlinie schon längst umgesetzt sein sollten, sehen wir diese unverhältnismäßige Belastung als nicht notwendig an. Ebenso ist die Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 Abs. 2b) i.V.m g) der UN-Behindertenrechtskonvention ein Menschenrecht, welches ausnahmslos für alle Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt werden muss.

Seiten 1 von 3

Wenngleich wir uns generell gegen die Ausnahmeregelung aussprechen, verstehen wir, dass es für beispielsweise kleine Kommunen eine erhebliche finanzielle Last bedeutet, die einige Kommunen nicht leisten können. Da die finanzielle Lage der öffentlichen Stellen jedoch nicht in Verbindung mit der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestellt werden darf, empfehlen wir für öffentliche Stellen, die unverhältnismäßig belastet würden einen Fonds einzurichten, damit trotz nicht vorhandener finanzieller Ressourcen Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Sollte es trotzdem vorkommen, dass bei öffentliche Stellen gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, so ist es zwingend notwendig, dass diese Informationen in einer anderen barrierefreien Form vorliegen. Bei Bedarf könnten diese dann separat beispielsweise per E-Mail an den jeweiligen Menschen mit Behinderung versendet werden. So könnte gesichert werden, dass trotz fehlender Barrierefreiheit der Internetseiten die wichtigen Informationen an den/die AdressatIn gelangen. Dieser Hinweis auf diese Möglichkeit muss entsprechend präsent platziert werden und ebenso der Beschwerdestelle vorgelegt werden.

Für uns als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein ist die Transparenz des Abwägungsverfahrens unerlässlich. Diese muss durch eine Veröffentlichung der Abwägungsergebnisse sichergestellt werden. Ebenso ist es von großer Bedeutung, dass die Inhalte dieses Prozesses detailliert dargestellt werden.

Weiterhin ist uns vom ZSL Nord e.V. unklar, von wem und anhand welcher Grundlagen das Abwägungsverfahren vollzogen wird. Wir haben die Befürchtung, dass hier willkürlich und ohne Rücksicht auf Minderheiten entschieden wird. Ebenso ist uns nicht begreiflich, wie die Nutzungsdauer und die Nutzungshäufigkeit ermittelt werden soll. Wir würden uns an dieser Stelle eine detailliertere Darstellung in der Landesverordnung wünschen, was ebenso zur Transparenz beitragen würde.

An dieser Stelle wollen wir positiv anmerken, dass eine Wiederholung des Abwägungsverfahrens für öffentliche Stellen mit einer unverhältnismäßigen Belastung vorgesehen ist, sobald davon auszugehen ist, dass sich die Situation dieser öffentlichen Stelle geändert hat. Dies unterstützt das Ziel einer ganzheitlichen barrierefreien Informationstechnik.

Wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. empfehlen den Wortlaut eines unverhältnismäßigen Aufwandes in § 2 Absatz 1 Satz 2 zu streichen, da eine telefonische, schriftliche und persönliche Kontaktaufnahme generell möglich sein muss. Bürger und Bürgerinnen müssen die Möglichkeit haben mit den öffentlichen Stellen in Kontakt zu treten. Die in § 2 Absatz 3 genannte Frist von einem Monat halten wir für zu lang, da die Informationen zeitnah

benötigt werden und wir eine Frist von 14 Tagen für zumutbar halten. Bürgeranliegen müssen eine hohe Priorität haben und somit schnell beantwortet werden. Da Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben bei einer Barriere gemäß § 12c Absatz 3 LBGG diese zu melden und bei Nichthandeln der öffentlichen Stelle das Anliegen der Beschwerdestelle darzustellen, muss diese Chance der Beschwerdemöglichkeit durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit publik gemacht werden.

Außerdem wäre es aus unserer Sicht wünschenswert gewesen, wenn Schleswig-Holstein die Chance genutzt hätte die Gesellschaft zum Thema barrierefreie Kommunikationstechnik zu sensibilisieren. Artikel 7 Abs. 5 in der EU-Richtlinie 2016/2102 zeigt den Mitgliedsstaaten diese Möglichkeit der Sensibilisierung auf.

Ferner hätten wir uns als Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen gewünscht, dass das Land Schleswig-Holstein als gutes Beispiel vorangeht und die Privatwirtschaft ebenso dazu verpflichtet die Zugänglichkeit ihrer Internetangebote und mobilen Anwendungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Für Menschen mit Behinderungen macht es keinen Unterschied, ob Sie ein Internetangebot eines öffentlichen oder privaten Anbieters nutzen. Ganzheitliche Teilhabe kann nur entstehen, wenn Barrierefreiheit auf allen Internetseiten und mobilen Anwendungen umgesetzt wird. Die EU-Richtlinie ermutigt die Mitgliedsstaaten die Barrierefreiheit auf private Stellen auszuweiten. Besonders für Menschen mit Behinderungen ist die Kommunikationstechnik über das Internet und mobile Anwendungen, ein wichtiges Medium der Teilhabe. Vielen Menschen mit Behinderungen ist es aufgrund ihrer komplexen Einschränkung nur möglich, sich über das Internet Informationen einzuholen und hierüber gesellschaftliche Teilhabe zu erfahren.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen einen Teil dazu beitragen können eine gute Landesverordnung zu installieren, die die gesamtgesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umsetzt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janine Kolbig